



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

### **Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian  
von Brunn**  
(SPD)

Nachdem der Freistaat jetzt die Bezugsberechtigung der Empfänger der bayerischen Soforthilfe („Soforthilfe Corona“) überprüft und die Förderung ggf. zurückfordert, frage ich die Staatsregierung, wie der für die Gewährung der Soforthilfe ausschlaggebende „Liquiditätsengpass“ zum Prüfungs- und Bewilligungszeitpunkt vom Freistaat definiert wurde (bitte Wiedergabe der wörtlichen Formulierung aus den einschlägigen Formularen in der Antwort auf diese Anfrage), wie die Bedingungen und Voraussetzungen im allgemeinen Teil der versandten Bewilligungsbescheide für die Soforthilfe des Freistaates formuliert waren (bitte Wiedergabe der wörtlichen Formulierung aus den einschlägigen Formularen in der Antwort auf die Anfrage), insbesondere ob darin eine etwaige spätere Rückzahlungsverpflichtung klar und transparent geregelt war, und ob die Staatsregierung aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (siehe Urteil des VG München, AZ.: M 31 K 21.2878) den Empfängern, die die Förderung bereits ganz oder teilweise zurückzahlen mussten, die gleichen Bedingungen wie den jetzt in der Überprüfung befindlichen Empfängern gewährt und getätigte Rückforderungen zurückerstattet?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel

gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Definition des Liquiditätsengpasses zum Prüfungs- und Bewilligungszeitpunkt:  
Nach Nr. 2.2 der Richtlinien für die die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 03.04.2020, Az. PGS-3560/2/1

(Richtlinien zum Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes), und Nr. 2 der Richtlinien für die Unterstützung der von der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.03.2020, Az. 52-3560/33/1 (Richtlinien zum Corona-Soforthilfe-Programm des Freistaates Bayern), wird der Liquiditätsengpass wie folgt definiert: „Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Bedingungen und Voraussetzungen im allgemeinen Teil der versandten Bewilligungsbescheide für die Soforthilfe des Freistaates:

Nr. 4 des Bewilligungsbescheids: „Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung der existenzgefährdenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die der Empfänger infolge der Coronapandemie geraten ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Nr. 5 des Bescheids: „Grundlage und Bestandteil dieses Bescheids ist der Antrag vom xx.xx.2020 sowie alle dazu ggf. eingereichten Unterlagen. Auf Grund der im Antrag gemachten Angaben zur Mitarbeiterzahl und des angegebenen Liquiditätsengpasses in Höhe von .... Euro wird die Höhe der ‚Soforthilfe Corona‘ auf einen Betrag von .... Euro festgesetzt.“

Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen des Bescheids: „Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.“

Nr. 3 der Nebenbestimmungen des Bescheids: „Für den Fall, dass sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird, behalten wir uns den teilweisen Widerruf dieses Bescheides bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Soforthilfe vor. Auf Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids wird hingewiesen.“

Nr. 5 der Nebenbestimmungen des Bescheids: „Die Soforthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenom-

men oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder sich durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird.“

Bei den angesprochenen Bedingungen handelt es sich um die am 18.04.2023 vom Ministerrat beschlossenen Eckpunkte zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen. Diese werden als ermessensleitende Entscheidungsgrundlage zur Prüfung eines beantragten Erlasses nach Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) an die zuständigen Bewilligungsstellen weitergegeben. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen, unterliegt jeweils einer Einzelfallprüfung und Entscheidung nach Art. 59 BayHO. Auch bisher war es schon möglich, in besonderen Härtefällen einen Antrag auf Erlass der Rückzahlungsforderung nach Art. 59 BayHO zu stellen.

Nach Nr. 3.5 der VV zu Art. 59 BayHO können „geleistete Beträge ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums; es kann auf seine Befugnis verzichten.“